

*Jürgen Lutz: Unio und Communio. Zum Verhältnis von Rechtfertigungslehre und Kirchenverständnis bei Martin Luther (Konfessionskundliche und Kontroverstheologische Studien, Bd. LV), hg. vom Johann-Adam-Möhler-Institut Paderborn, Paderborn: Bonifatius-Verlag 1990, 311 S. Ln. DM 48,—.*

Am Ende seiner Dissertation »Unio und Communio« kommt Jürgen Lutz zu dem Ergebnis, daß sich die Alternative Rechtfertigung oder Kirche nicht auf Martin Luther berufen kann, auch wenn sich für eine solche Position, wie sie in der Lutherinterpretation Gottfried Maron vertritt, auf den sich Lutz in seiner Arbeit vor allem bezieht, durchaus Lutherzitate finden lassen. Die Beschäftigung mit dem Zusammenhang von Rechtfertigungslehre und Kirchenverständnis bei Martin Luther hat konsequenterweise aktuelle Bezüge für den derzeitigen Stand der ökumenischen Diskussion »Konsens in der Rechtfertigungslehre, Dissens beim Verständnis von Kirche und Amt«, wobei sich ja auch in dieser Frage Konvergenzen zeigen. Lutz hat in seiner Arbeit allerdings eher die Position von Maron als Gegenüber, der im Unterschied zur protestantischen Theologie, für die der Artikel von der Rechtfertigung das zentrale Thema ist, in der katholischen Theologie eine besondere Gewichtung der Rechtfertigungslehre nicht erkennen kann. Auch wenn die Arbeit von Lutz für das aktuelle ökumenische Gespräch Relevanz besitzt, versteht der Autor seine Forschungsarbeit primär als den Versuch einer »legitimen« und »authentischen« Lutherinterpretation, die das Verhältnis von Rechtfertigungslehre und Kirchenverständnis an ekklesiologisch relevanten Texten der Jahre 1519-1528 klären möchte. Eine katholische Vereinnahmung Luthers liegt dem Autor fern. »Gerade aufgrund seiner Vielschichtigkeit und seines Nuancenreichtums provoziert das theologische Denken Luthers dazu, den jeweiligen konfessionellen Standpunkt zu überdenken.« (S. 293)

Die Auslegungsmethode seiner Arbeit richtet Lutz an drei Grundeinsichten aus. Erstens: Bei der Auslegung eines Luthertextes ist zunächst völlig von seiner Wirkungsgeschichte abzusehen. Der Text soll aus sich selbst heraus, dann im Zusammenhang mit thematisch ähnlichen Texten erörtert werden. Zweitens: »Die aus einem oder mehreren Texten entdeckten und verifizierten Implikationen und Aspekte eines Themas der Theologie Luthers können auch bei Texten zum gleichen Thema, die diese anderswo erkannten Implikationen und Aspekte nicht nennen, als mitgemeint

vorausgesetzt werden.« (S. 32) Drittens: Als Grundlage für verantwortbare Aussagen Luthers, die systematisiert werden können, kommen nur Luthertexte in Betracht.

In der vorliegenden Arbeit blendet der Vf. die Texte, die im Zusammenhang mit dem Kirchenverständnis üblicherweise herangezogen werden, bewußt aus und beschränkt seine Untersuchung auf Predigttexte aus den Jahren 1519–1528, auf die Sermonen und auf den Galaterbrief aus dem Jahre 1519, da Luther in dieser Zeitspanne die wesentlichen Einsichten seines theologischen Denkens bereits erarbeitet hat.

Im ersten Kapitel stellt der Vf. die Grundstruktur der Rechtfertigungslehre Luthers anhand des Sermons *de duplici iustitia* dar. Das Grundmotiv der *iustitia prima* ist die Teilhabe am Sein und den Gütern Christi, das Einssein — die *unio* — des Glaubenden mit Christus, während die *iustitia secunda* die Heiligung des Menschen als Unterwegssein bestimmt. Die Mitte der gesamten Rechtfertigungslehre ist die These »vom Einssein des Glaubenden mit Christus« (*unio cum Christo per fidem*) (S. 76). Dieses Einssein des Glaubenden mit Christus bewirkt in der Heiligung durch die *imitatio Christi* Heilsvermittlung für den Nächsten, indem die Vergegenwärtigung des im Glaubenden wirkenden, liebenden, auch ihn anfechtenden Christus den Nächsten zum Glauben reizt. Selbstverständlich bleibt für den Nächsten der eigene Glaube, sein eigenes Einssein mit Christus Voraussetzung für die Rechtfertigung. Das heiligende Unterwegssein der Glaubenden stützt, prägt und fördert wechselseitig den Heilsfortschritt durch die *repraesentatio Christi* im Glaubenden. Hieraus folgert Lutz, daß für Luther die kirchliche *communio* nicht ein sekundärer Aspekt der Rechtfertigungslehre ist, »sondern daß die Kirche als *communio* mitten hinein in den von Christus gewirkten Prozeß der Rechtfertigung gehört.« (S. 76)

Kapitel II untermauert anhand weiterer Textbeispiele die obenangeführten Aspekte der *unio cum Christo*. Hierbei gilt es, die Häufigkeit des Motivs der »*unio*« als Indiz für seine zentrale Bedeutung in der Theologie Luthers zu erhellen. Ein weiterer wichtiger Terminus ist die »*participatio*«, sowie der Aufweis von Luthers Vorstellung über den rechtschaffenen Glauben, das Wachstum als Wesensaspekt des rechtfertigenden Glaubens, das Wirken des Hl. Geistes als Aussageform für das Wirken Christi.

Die Lutherdeutung hat oft mit einer falschen Auffassung des Glaubensbegriffs operiert, die allein die Annahme des Wortes Gottes ins Zentrum rückte, dabei aber den Vollzug des Glaubens in der Nachfolge unterbewertete. Für Luther gehören aber die Werke als Frucht zum Glauben wesentlich dazu. Die Werke der Liebe sind Ausdruck des Wirkens Christi im Glaubenden. Das Leitmotiv dieses II. Kapitels ist der Aufweis, daß mit dem Gedanken der »*unio*« nicht ein Randmotiv der Rechtfertigungslehre ohne Recht zu einem tragenden Motiv erhoben wird (S. 84).

Luthers Lehre vom Allgemeinen Priestertum (Kapitel III) markiert die »Schnittstelle« von Rechtfertigungslehre und Ekklesiologie. »Pointiert könnte man sagen: Der Christ ist Priester, weil er eins ist mit dem Priester Christus.« (S. 184) Lutz erarbeitet in diesem Kapitel den Gedanken der *unio cum Christo* als Schlüssel des Priestertums der Glaubenden, das nur als Teilhabe am Priestertum Christi zu begreifen ist. Die Nachfolge im Tun — die *imitatio* — ist Vollzug des Priestertums Christi. »Derjenige, der den anderen zum Glauben reizt, ist der im Glaubenden lebende Christus selbst.« (S. 243) Das Mittlersein des Glaubenden steht eben aufgrund der Teilhabe am Priestertum Christi niemals in Konkurrenz zu diesem.

Das IV. Kapitel »Die *communio sanctorum* als Volk von Priestern« geht der Frage nach, in welchem Verhältnis das *sanctum esse dei sancti*, unter denen Luther auch die noch lebenden Christen versteht, und die *communio* zueinander stehen. Lutz weist in diesem Kapitel nach, »daß die kirchliche *communio* aufgrund ihrer Verknüpfung mit der priesterlichen *imitatio* der sie bildenden *sancti* ein integraler Aspekt des Rechtfertigungsgeschehens ist.« (S. 267) Die *communio* ist wesenhafter Vollzug der *unio* und eben nicht nur ein sekundärer Aspekt des Rechtfertigungsgeschehens.

Die Untersuchung von Lutz schließt mit 12 Thesen, die das Ergebnis der Arbeit noch einmal zusammenfassen. In Anhang enthält die Arbeit als Quellentext den *sermo de duplici iustitia*. Die Arbeit von Jürgen Lutz stellt sicher einen weiteren Baustein für eine Gesamtschau der Theologie

Martin Luthers dar. Deshalb sollte sie nicht aufgrund der vorgenommenen Quellenauswahl von neuem die Diskussion um das Proprium der Theologie Luthers auf das Kriterium des »jungen«, »mittleren« oder »späten« Luther beleben. Die Arbeit bietet sicher Anlaß, überkommene »Vorverständnisse«, die aus der Wirkungsgeschichte von Martin Luthers Werk stammen, zu überdenken.

M. Hardt